

Sonderbedingungen für die Abholung von Briefen und für die Überlassung von Briefschließfächern

Fassung: Januar 2016

1 Zur Bereithaltung geeignete Mitteilungen und Sendungen

Auf Vereinbarung mit dem Kunden hält die Bank sämtliche für ihn bestimmte Mitteilungen und sonstige Sendungen jeder Art zur Abholung bereit; bei entsprechender Vereinbarung werden diese Mitteilungen und Sendungen in ein Briefschließfach der Bank gegeben.

2 Aushändigung der Mitteilungen

- (1) Für den Kunden bestimmte Mitteilungen kann die Bank dem Kunden und bis zum Widerruf in Textform auch demjenigen ohne Quittung aushändigen, den der Kunde der Bank benannt hat.
- (2) Die Bank ist befugt, die Legitimation des Abholers zu prüfen.
- (3) Auf besonderen Wunsch des Kunden kann vereinbart werden, dass der Abholer eine Ausweiskarte vorzulegen hat.

3 Aushändigung der Briefschließfachschlüssel

- (1) Die Bank händigt dem Kunden die zum Briefschließfach gehörenden Schlüssel aus, die er sorgfältig aufbewahren und bei Beendigung der Vereinbarung zur Überlassung des Briefschließfachs an die Bank zurückgeben wird. Den Verlust auch nur eines Schlüssels wird der Kunde der Bank unverzüglich in Textform anzeigen; die Bank veranlasst daraufhin die Änderung des Schlosses und die Anfertigung neuer Schlüssel.
- (2) Der Kunde wird für alle Kosten aufkommen, die dadurch entstehen, dass durch sein Verschulden das Schloss, andere Teile des Briefschließfachs oder die Schlüssel unbrauchbar geworden sind oder erneuert werden müssen.
- (3) Zur Abholung der für den Kunden bereitgehaltenen Mitteilungen und Sendungen ist auch derjenige berechtigt, der den Schlüssel zu dem Briefschließfach in seinem Besitz hat.

4 Versendung der Mitteilungen und Sendungen

Die Bank kann einzelne zur Bereithaltung geeignete Mitteilungen und Sendungen zusenden, wenn sie dies auch unter Abwägung der Interessen des Kunden für erforderlich hält.

5 Beendigung der Abholung und der Benutzung von Briefschließfächern

Der Kunde kann jederzeit erklären, dass er mit der Bereithaltung von Mitteilungen und Sendungen bei der Bank nicht mehr einverstanden ist; die Bank kann dies nur unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen erklären.

